

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 40.

Samstag den 21. Mai 1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Regierungsblatt Nr. 8 vom 16. Mai 1859 enthält:

königl. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel, ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg.-Bl. S. 28) bereits Vorlesung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2.

In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Höraiden und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung ertheilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamte im Einvernehmen mit dem Forstamte einzelnen gut prädicirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4.

Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hierbei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Beschießens, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5.

Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamte ein gestempelter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hierbei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6.

Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Abgabe dieser Bestimmungen (§. 5) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7.

Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichnender Vögelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8.

Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von Schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortsschulbehörde ob.

Wenn Andere einer Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9.

Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner gebracht, in den Schulen den Schulkindern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

§. 11.

Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hiebei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Ergeben, Stuttgart, den 7. Mai 1859.

W i l h e l m

Der Minister des Innern:

L i n d e n.

Der Chef des Departements des Kirchen-
und Schulwesens:

R ü m e l i n.

Der Finanz-Minister:

R n a p p.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

M a u c l e r.

Waiblingen. Bek. nimmachung an die Gemeinde- und Schul-Behörden in Betreff
des Schuges der Vögel.

Die Gemeindevorsteher erhalten den Auftrag, den Inhalt der Königl. Verordnung vom 7. dieß (Reg.-Bl. S. 80) alsbald in herkömmlicher Weise der Einwohnerschaft zu verkünden und für deren durchgreifende Vollziehung gehörig besorgt zu sein.

Zugleich werden die Ortsschulbehörden auf die §§. 10 und 8 der genannten Ordnung hingewiesen, und sowohl diese, als die Ortsvorsteher, aufgefordert, über die gleich baldige — sowie über die vorgeschriebene periodische — Verkündigung (§. 10 der Verordnung) die geeigneten Einträge im Convents- und Schulheißnamisprotokoll zu machen.

Den 19. Mai 1859.

R. Oberamt und R. gemeinschaftl. Oberamt.

H ä b e r l e n. Für den Dekan: Helfer Binder.

Waiblingen. Nachstehende Gewerbe des Zunftbezirks W i n n e n d e n versammeln sich zur Abhör der Zunftrechnungen, Wahl der Zunftvorsteher, Festsetzung der Belohnungen, Gebühren etc. (Art. 97 und 98 der ver. Gew. Ordn.) auf dem Rathhaus in W i n n e n d e n an folgenden Tagen.

Am Montag den 23. Mai 1859, Vormittags 9 Uhr,
die B ä c k e r;

am Mittwoch den 25. Mai 1859, Vormittags 9 Uhr,
die S c h u h m a c h e r.

Die betreffenden Ortsvorsteher haben solches den Meistern der gedachten Gewerbe zu eröffnen mit dem Bemerkten, daß derjenige, welcher ohne gültige Entschuldigung um die anberaumte Stunde ausbleibt, unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe belegt wird.

Die Eröffnungs-Urkunden sind in kürzester Frist hieher einzusenden.

Den 19. Mai 1859.

Königl. Oberamt. H ä b e r l e n.

Waiblingen.

Fahrniß-Versteigerung

Die Fahrniß-Versteigerung in der Verlassenschaftsache des
 † Christian Kaufmann, gewesenen
 Stadtpflegers hier,
 wird am nächsten

Montag den 23. d. M.,

Morgens 8 Uhr,
 fortgesetzt, wobei noch vorkommt:

allerlei Hausrath, 2 Standuhren, ein größeres Quantum altes Eisen, Feld- und Handgeschirr, 1 Mospresse, 1 Chaise, 1 Schlitten, verschiedenes Pferdsgeschirr, 3 Scheffel Einkorn etc., 6 Centner Heu und mehrere Klafter Brennholz.

Den 21. Mai 1859.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

K. Gerichtsnotariat

M. W. Mayer.

Waiblingen.

Der **Alee** im städtischen Steinbruch am obern Neustadter Weg wird nächsten

Montag den 23. d. M.,

Abends 5 Uhr,

auf dem Platz verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 20. Mai 1859.

Statthultheißenamt.

K o r b.

Eichen-Rinden-Verkauf.

Nächsten Dienstag den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden vom hiesigen Gemeindevald ungefähr 25 Klafter Glanz-, Mittel- und Grobrinde verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.

W e i ß h a a r.

Waiblingen.

Für einen Knaben von 14 Jahren wird eine Lehrstelle, oder auch ein Platz bei einem Landwirth gesucht.

Auskunft gibt

die Kastenpflege.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

1/2 Viertel schönes Raingras hat zu verkaufen; wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Selterser Wasser

auch in halben Krügen frisch eingetroffen bei
 G. Kauffmann, jun.

Waiblingen. **Klee-Verkauf.**

Unterzeichneter verkauft:
 den Ertrag von 2 Vrtl. ewigen Klee

im Schänzle,
 " " " 2 " dreiblättrigen
 Klee in den Spittelhalben.

Zusammenkunft nächsten Montag den 23. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in seinem Hause, wozu Liebhaber eingeladen werden.
 Gottlieb Herb.

Waiblingen.

Zu verkaufen:

Eine leichte 4sitzige Droschke, einen Charabanc mit vorderem Sitz zum Abnehmen, ein Kinderhaischen und ein Suppinger-Pflug billigt bei

M. Ottenbacher,
 Schmiedmeister.

Waiblingen. Ein dunkelgrüner Regenschirm mit messing'nem Stock ist in einem hiesigen Hause stehen geblieben; der Eigenthümer kann den jetzigen Besitzer erfahren durch

die Expedition d. Bl.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat 1 Viertel 9 Ruthen dreiblättrigen Klee im Wasengarten zu verkaufen; Liebhaber wollen sich Montag, Abends 6 Uhr, in seinem Hause einfinden.

K o p p.

Waiblingen.

Tuchmacher Rinker ist willens, seinen Haus- und Scheuern-Antheil am Marktplatz zu verkaufen oder zu vermieten.

Waiblingen.

Unterzeichnete hat eine Wohnung, bestehend in: 1 Stube, Küche, Stall und Platz im Keller, bis Jakobi zu vermieten.

Sophie Wandel,
 geb. Schlagenhauß.

Waiblingen.

Ein Viertel dreiblättrigen Klee und 1 Viertel Grasboden beim Siechenhaus hat zu verpachten

Pfleiderer, Schreinermeister.

Waiblingen.

200 Gulden Pflugschaffsgeld
hat sogleich zum Ausleihen

Che m a n n, Zimmermeister.

Waiblingen.

Che m a n n, Zimmermeister, hat auf Jakob eine Wohnung und zwei heizbare Zimmer, letztere im Hintergebäude, zu vermieten.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete verpachtet:
ungefähr 2 Bril. ewigen Klee im untern Rosberg,

3 1/2 Bril. dreiblättrigen Klee in den Gäu-
Aekern.

Auch habe ich noch etwas Stroh zu verkaufen.

Friedr. Bloß,

Flassnermeister.

Französische Heerführer.

Marchall Pelissier.

(Fortsetzung.)

Alles kommt auf die Bedeutung der Hieroglyphe an: „vollständig einschließen“. Belagert hat der Oberst die Beni-Zerouel nicht; denn auf eine Belagerung ergibt man sich nicht vom Abend auf den Morgen. Die Umzinglung konnte der Feind am 30. April voraussehen, als er zu capituliren sich erbot, dabei aber Bedingungen stellte, die dem französischen Kommandanten unannehmbar erschienen. Alle Höhlenbewohner waren nicht todt am 1. Mai, weil ja die Bedingungen Pelissiers angenommen wurden, wahrscheinlich von irgend jemand. Den Ueberlebenden mußte endlich seine Wahl mehr übrig geblieben sein, denn mit den Grotten des Dahara gab der Stamm seine Freiheit auf, und er war einer der unbändigsten. Es war also nothwendig Aussicht auf ein Schreckliches vorhanden. Endlich muß man wissen, daß Pelissier vor den Klüften des Dahara den Rücken nicht frei hatte; auf drei verschiedenen Punkten war der Waffenstillstand von den Arabern gebrochen worden; 200 Gefangene wurden in der Deira Abd-el Kadets ermordet; ein anderer Trupp Gefangener wurde in der Nähe von Basua von den Arabern hingschlachtet; zwischen Bugia und Delys mordeten und plünderten die Kabylen die Mannschaft eines gestrandeten französischen Schiffes. Da resolvirte sich Pelissier kurz, ein fürchtbares Exempel zu statuiren. Er ließ nasses Holz vor dem Eingange einer Grotte anzünden, er behandelte die Feinde gleich wilden Pestien. Vor solcher Entschlossenheit half kein Eigensinn mehr. Pelissier betrachtete das als Kriegerecht. „Aber die Weiber und Kinder!“ ruft man aus. Pelissier antwortete: „Und was thur die Bomben, die

man in eine belagerte Stadt hineinwirft? Was thut der Hunger innerhalb einer bloßirten Festung? Er sandte den gräßlichen Erstickungstod in die natürliche Festung der Beni-Zerouel, und der Dahara haue aufgehört zu existiren! Die doktrinären Republikaner, die aus Allem Pfeile wider Louis Philipp und Herrn Guizot schnitzten, stießen über die Thatsache her und erhoben sie zum Anlaßpunkt wider die Juliregierung. Was hat Herr Guizot nicht leiden müssen, weil er Maroffo mit den Worten von der Kriegskontribution befreite: „Frankreich ist reich genug, um seinen Ruhm zu bezahlen!“ Wie theuer ist ihm der Aposteler Priehard nicht zu stehen gekommen, obgleich Robert Peel selbst bezeugt, daß Frankreich fest auf seinem Rechte bestanden habe. Pelissier war ein Ableger Bugeaus, folglich ein Werk des „Schlosses“, des „unbeweglichen Gedankens“, folglich ein Mann von Monstrum und werth, die Spitzruthen der öffentlichen Meinung zu laufen! Pelissier selbst rührte sich nicht bei allem Rumor der Zeitungen, er hüllte sich in seinen Dienst; die Regierung ernannte ihn zum Maréchal-de-Camp, er war gerechtfertigt. Wie Bugeaud niemals ein Wort darüber verlor, daß er nicht „Nur Transnonain“ gewesen, so ließ sich Pelissier rubia einen „Ausräucherer“ schelten. (Fortsetzung folgt.)

Winnenden.

Naturalien-Preise den 19. Mai 1859.

Fruchtgattungen.	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Durchschnitts-Preis			
Dinkel, v. Schffl.	7 39	6 45	6 15
Dinkel, neuen	—	—	—
Haber,	9 30	8 28	6 —
Weizen,	14 24	13 20	12 48
Kernen	—	—	—
Gerste,	9 36	9 4	8 48
Gerste, neue	—	—	—
Roggen,	11 12	10 40	10 8
Mischling p. Sri.	1 24	1 20	—
Einforn	—	—	—
Wassforn	1 20	1 12	1 8
Ackerbohnen	2 —	1 52	1 48
Widen	—	—	—

Waiblingen. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 26 fr.
8 „ „ schwarzes Brod . . . 24 fr.
Der Kreuzerwecken muß wägen 6 1/2 Loth.

Winnenden. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 26 fr.
8 „ „ schwarzes Brod . . . 24 fr.
Der Kreuzerwecken muß wägen 6 1/2 Loth